

LÖFFLER, RENÉ, *Ungestraft aus der Kirche austreten?* Der staatliche Kirchenaustritt in kanonistischer Sicht (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; Band 38). Würzburg: Echter 2007. 429 S., ISBN 978-3-429-02888-6.

Jährlich treten zwischen 200 000 und 300 000 Christen aus den beiden großen Kirchen aus. Dieser (staatlicherseits ermöglichte) Kirchenaustritt ist das Thema des vorliegenden (sehr sorgfältig und kenntnisreich verfassten) Buches. Es hat drei Teile. Im ersten (Ursprung und Entwicklung des Phänomens „Kirchenaustritt“ in Deutschland, 19–72) geht Löffler (= L.) der Geschichte des Kirchenaustritts nach. Diese Geschichte steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der negativen Religionsfreiheit und der Trennung von Kirche und Staat. Religionsfreiheit, Parität, Neutralität des Staates, Selbstbestimmungsrecht der Kirchen sind Prinzipien, die sich erst langsam entwickelt haben und in ihrer Auslegung und Anwendung einem Wandel unterlagen. (Zum Thema Religionsfreiheit vgl. auch den folgenden Artikel: R. Sebott, „Dignitatis humanae“ und „Quanta cura“. Die Verurteilung der Religionsfreiheit vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, in: *Iustitia et modestia*, München 1998, 183–192.) Die Akzeptanz des Grundrechts der negativen Religionsfreiheit (also der Möglichkeit, sich von Religion abzuwenden) zog unausweichlich eine Kirchenaustrittsregelung mit der Folge der Religionslosigkeit nach sich. Der Staat konnte freilich nur für den bürgerlichen Bereich Gesetze erlassen, also einen Kirchenaustritt mit bürgerlicher Wirkung schaffen. Über innerkirchliche Folgen konnte und wollte der Staat keine Aussagen treffen. Alles andere hätte eine unzulässige Einmischung in innerkirchliche Angelegenheiten bedeutet.

Die Geschichte des Körperschaftsaustritts begann in Deutschland im 18. Jhd. Erste Ansätze stellten hier der durch das „Woellnerische Religionsedikt“ (1788) und das „Preußische Allgemeine Landrecht“ (1794) ermöglichte Konfessionswechsel innerhalb der vom Staat anerkannten Kirchen dar. Trotz Glaubens- und Gewissensfreiheit für preußische Bürger herrschte keine tatsächliche Religionsfreiheit, waren doch die möglichen Konfessionswechsel begrenzt und die negative Religionsfreiheit gar nicht vorgesehen. Erst durch das „Preußische Gesetz betreffend den Austritt aus der Kirche“ (1873), dem ersten eigentlichen Körperschaftsaustrittsgesetz, wurde auch die negative Religionsfreiheit gewährleistet. Mit der WRV (1919) wurden die Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht (Art. 137 WRV) der Kirchen anerkannt und ihr Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts bestätigt. Die Regelung des Körperschaftsaustritts blieb in der Kompetenz der Länder (Art. 137 Abs. 8 WRV), die ihre Gesetze auf die WRV hin abstimmten. Neben der Inkorporation der Art. 136–139 und 141 WRV in das GG griff man in der neuen Bundesrepublik Deutschland (1949) auch auf die bestehenden Kirchenaustrittsgesetze zurück. Die DDR übernahm zwar die Rechtslage der WRV; dennoch waren Staat und Kirche auf Trennung bedacht. Weder konnten die Steuern eingeklagt oder durch den Staat eingetrieben werden noch setzte man die Kirchen über die (bei staatlichen Notariaten abzugebenden) Austrittserklärungen in Kenntnis. Nach der Wiedervereinigung (1990) gilt die westdeutsche Rechtslage auch in den östlichen Bundesländern.

Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit geht es um den „Kirchenaustritt aus staatskirchenrechtlicher Sicht“ (73–165). Nach dem auch für den Staat verbindlichen Mitgliedschaftsrecht der katholischen Kirche wird die Kirchengliedschaft durch die Taufe oder die Aufnahme in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche begründet. Neben der Begründung einer Mitgliedschaft gehört deren Beendigung zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Auf der anderen Seite muss staatlich garantierte Religionsfreiheit nach Art. 4 GG auch die Freiheit gewährleisten, gar keinen Glauben zu haben oder zu bekennen, keiner Kirche anzugehören oder den Glauben und die Religionsgemeinschaft wechseln zu können.

Im dritten Teil der vorliegenden Arbeit geht es um den „Körperschaftsaustritt aus kirchenrechtlicher Sicht“ (166–358). Die durch Taufe oder Beitritt einmal begründete Mitgliedschaft in der katholischen Kirche besteht auch gegen den Willen des Getauften bis zum Tode fort. Ein Verlassen der katholischen Kirche (durch Kirchenaustritt oder Konversion) ist nach dem CIC nicht möglich. Ein Katholik kann lediglich seine „communio

plena“ mit seiner Kirche durch einen formalen Akt selbst aufgeben (cc. 1086 § 1; 1117; 1124) oder durch eine Straftat verlieren (c. 751 i.V.m. c. 1364) mit der Folge des Verlusts der Gliedschaftsrechte bei Aufrechterhaltung fast aller Gliedschaftspflichten (c. 11). Die katholische Kirche beansprucht somit Getaufte auch gegen deren Willen als Mitglieder. Es gilt der Grundsatz: „Semel catholicus, semper catholicus“. Zwar gelangt die (staatlicherseits ermöglichte) Austrittserklärung durch die Mitteilung an kirchliche Behörden auch in den kirchlichen Rechtsbereich. Ob und welche Rechtsfolgen diese Mitteilung im kirchlichen Rechtsbereich nach sich zieht, fällt in den Bereich der Selbstbestimmung der Kirche und ist nach der kirchlichen Rechtsordnung zu beurteilen. Der Körperschafts-austritt ist nicht direkt durch den CIC/1983 erfasst. Dies gilt auch für das partikulare deutsche Kirchenrecht. (Eine Ausnahme bildet hier das Erzbistum Köln. In einem aus einer Diözesansynode hervorgegangenen Gesetz von 1954 stellt der Erzbischof den Körperschafts Austritt, der nicht apostatisch, schismatisch oder häretisch bedingt ist, unter die Strafe der Exkommunikation.) Die häufig angeführte „Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom 22. Dez. 1969“ ist kein Gesetz und keine Verwaltungsanordnung. Sie erhebt weder selbst den Anspruch noch erfüllt sie die Voraussetzungen eines Gesetzes. Vielmehr geben die Diözesanbischöfe vor dem Hintergrund der Diskussion um die Legalität und Opportunität der Kirchensteuer eine kirchenpolitisch motivierte, pastorale Erklärung ab.

Dass der Kirchenaustritt in Deutschland neuerdings diskutiert wird, hängt mit dem Antwortschreiben des Pontificium Consilium de Legum Textibus (= PCI) vom 3. Mai 2005 an den Bischof von Rottenburg-Stuttgart zusammen. In diesem Schreiben gab der Präsident des PCI konkrete Voraussetzungen an, die für einen Abfall von der katholischen Kirche verwirklicht sein müssen. Eine generelle Übereinstimmung von staatlichem Kirchenaustritt und einem Abfall von der Kirche sah der Präsident des PCI nicht gegeben. Der Ständige Rat der DBK hingegen stellte in seiner Sitzung vom 22. Aug. 2005 zu dieser Erklärung des PCI fest, die bisherige Verfahrensweise in Deutschland sei rechtens und behalte ihre Geltung. Dennoch bekräftigte das PCI in einem vom Papst approbierten Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen vom 13. März 2006 seine Position. Aus diesem Grund folgte am 24. Apr. 2006 eine „Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Austritt aus der katholischen Kirche“, in der bekräftigt wird, dass der Kirchenaustritt eindeutig ein Abfall von der Kirche und damit Schisma sei, die deutsche Rechtspraxis mit der Erklärung des PCI übereinstimme und daher die deutsche Rechtspraxis nicht geändert werden müsse (vgl. 17). Gegen diese Erklärung stellt L. seine eigene These, die hier in voller Länge zitiert werden soll: „Obwohl das PCI in seiner Erklärung vom 13.03.2006 überzeugend dargelegt hat, dass Körperschafts Austritt und ‚actus formalis defectionis‘ nicht identisch sind, hält die DBK in ihrer Erklärung vom 24.04.2006 an dieser Übereinstimmung fest. Entgegen der kodikarischen Rechtslage sieht sie auch im Falle des Körperschafts Austritts aus finanziellen Gründen immer ein Schisma gegeben. Argumentativ gestützt sieht man diese Auffassung durch eine deutsche Rechtstradition. Die dafür angeführten Dokumente und Gesetze wurden jedoch gerade geschaffen, weil man den Körperschafts Austritt – erst recht den fiskalisch motivierten – nicht durch den Tatbestand des Schismas erfasst sah. Heute stellen weder der CIC 1983 noch partikulare Gesetze die Verweigerung der Kirchensteuer mittels Körperschafts Austritt unter die Strafe der Exkommunikation (mit Ausnahme des Erzbistums Köln). Das Festhalten der DBK und der diözesanen Verwaltungen an der ‚bewährten Praxis‘ ist weder mit dem CIC 1983 noch mit der Erklärung des PCI vom 13.03.2006 zu vereinbaren und bleibt daher rechtswidrig“ (368f.). – Sollten sich weitere Kanonisten diesem Urteil anschließen, was der Rez. vermutet, so würde die Erklärung der DBK vom 24. Apr. 2006 in arge Not geraten. Das letzte Wort über den (staatlicherseits ermöglichten) Kirchenaustritt ist offenbar noch nicht gesprochen.

R. SEBOTT S. J.